

**Einkaufsbedingungen
(Stand 07/2021)**

der

OETINGER Aluminium GmbH

§ 1

Geltung

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Bestellungen von Waren und Leistungen (künftig „Liefergegenstand“ genannt) sowie für den Abschluss von Werkverträgen. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn wir deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Die Bedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Unsere Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen entweder brieflich oder durch Telefax oder E-Mail. Mündliche Bestellungen und Bestelländerungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen.

3. Jede Bestellung oder deren Änderung ist vom Lieferanten in Textform zu bestätigen. Stehen wir mit dem Lieferanten in ständiger Geschäftsbeziehung, kommt der Vertrag mit der Annahme der Bestellung oder, sofern der Lieferant hierauf schweigt, nach Ablauf von 2 Wochen zustande.

§ 2

Beschaffenheit

1. Der Liefergegenstand hat der festgelegten Klassifizierung zu entsprechen und muss mustergetreu angeliefert werden.
2. Die Vermischung von Bearbeitungsreststoffen und/oder Schrotten verschiedener Beschaffenheit hat zu unterbleiben. Anhaftendes Fremdmaterial und Verunreinigungen werden von uns nach Wareneingang ermittelt und gemäß unserem Werkbefund in Abzug gebracht. Aussortiertes Fremdmaterial hat der Lieferant auf eigene Kosten zurückzunehmen.
3. Der Liefergegenstand muss zum Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften entsprechen, wie sie in dem Land gelten, in dem die Übergabe oder die Abnahme des Liefergegenstandes erfolgt. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gehen Modelle, Formen, Werkzeuge, Filme und sonstige Unterlagen, die ausschließlich zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt oder beschafft worden sind, mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung in unser Eigentum über, auch wenn sie in Besitz des Lieferanten sind. Auf Anforderung sind diese Gegenstände uns auszuhändigen.
4. Alle dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassenen Unterlagen und Vorrichtungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Aufforderung uns samt allen Vervielfältigungen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht.
5. Der Lieferant garantiert, dass gelieferte Hard- und Software keine Kopierschutzeinrichtungen, Datums-, Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthalten und frei von Rechten Dritter sind. Er räumt uns ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an der gelieferten Software ein.
6. Die ordnungsgemäße Verpackung des Liefergegenstandes obliegt dem Lieferanten. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass Transportschäden weitgehend auszuschließen sind. Er hat hierbei die Vorschrift über Verpackung und Kennzeichnung zu beachten, die

in dem jeweiligen Land gelten, in das der Liefergegenstand vertragsgemäß ausgeliefert wird. Auf Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

§ 3

Preise

1. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit eine solche anfällt.
2. In den vereinbarten Preisen sind die Kosten für Verpackung, Zoll- und Grenzkosten, Versicherungskosten, Transport- und Abladekosten frei Erfüllungsort enthalten. Erfüllungsort ist der Bestimmungsort gemäß Bestellung.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungseingang, Wareneingang und Gutbefund. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen sind wir berechtigt, 1 % Skonto abzuziehen.
4. Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung gesondert einzureichen und nicht der Sendung beizufügen. Der Abrechnung werden ausschließlich die in unseren Werken ermittelten Gewichte zugrunde gelegt. Bei Waggonsendungen gilt das auf bahnamtlicher Gleiswaage durch Voll- und Leerwiegung des Waggons ermittelte Werkeingangsgewicht. Bei festgestelltem Untergewicht werden auf Verlangen Wiegescheine ausgehändigt. Die Abrechnung erfolgt weiter nach dem von uns sorgfältig ermittelten Werksbefund.

§ 4

Abtretung, Aufrechnung

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder zu verkaufen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns in entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
2. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Lieferant kann gegen Forderungen von uns nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Die Aufrechnung im Rahmen eines laufenden Rechtsstreits durch den Lieferanten ist zulässig, sofern seine Forderung zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung entscheidungsreif ist.

§ 5

Lieferbedingungen und Lieferzeit

1. Werden in der Bestellung Lieferbedingungen angegeben, sind diese gemäß den INCOTERMS in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auszulegen.
2. Vereinbarte Lieferzeiten sind unbedingt einzuhalten. Soweit keine Lieferzeit vereinbart ist, hat die Lieferung unverzüglich nach Vertragsschluss zu erfolgen.
3. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechungen und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die uns ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen hindern, werden die Vertragsparteien, soweit möglich, einen geänderten Liefertermin vereinbaren. Soweit das Vertragsverhältnis nicht die Annahme von Lieferungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. Wir werden den Lieferanten nach Möglichkeit rechtzeitig informieren.
4. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.
5. Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferzeit hat der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,2 % pro Werktag, höchstens jedoch von 5 % der Nettoauftragssumme zu bezahlen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 6

Mängeluntersuchung, Mängelansprüche, Schutzrechte Dritter, Produkthaftung

1. Bei Ablieferung des Liefergegenstandes werden wir innerhalb von 10 Arbeitstagen folgende Untersuchungen durchführen:

- Identifikationsprüfung anhand der Kennzeichnung und der Lieferpapiere,
- Prüfung auf offenkundige Mängel und auf äußerlich erkennbare Transportschäden,
- Abschätzung der gelieferten Menge.

Hierbei oder später entdeckte Mängel am Liefergegenstand werden wir unverzüglich schriftlich oder in Textform anzeigen. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung sowie auf die damit verbundenen Untersuchungs- und Rügepflichten.

2. Erfolgt aus vernünftigen Gründen die Ablieferung des Liefergegenstandes an einem Ort, an dem kein Bevollmächtigter von uns anwesend ist, verzichtet der Lieferant auf eine Untersuchung des Liefergegenstandes. Wir sind in diesem Falle verpflichtet, einen Mangel dann unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn uns dieser bekannt wird.
3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Lässt der Lieferant den Liefergegenstand durch einen Dritten herstellen oder liefern, so hat der Lieferant ein Verschulden des Dritten im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
5. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 36 Monate, außer es handelt sich um Leistungen für Bauwerke. Eine rechtzeitige Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis der Lieferant den Mangelanspruch ablehnt.
6. Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist und dass durch die Weiterveräußerung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Recht frei.

7. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache für

den Schaden in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, uns etwaige Mehrkosten gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von uns durchgeführten Rücknahmeaktion ergeben. Wir werden den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - von Art und Umfang durchzuführender Rücknahmemaßnahmen in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8. Soweit für den Lieferanten, auch an dem von uns bestimmten Werkstandort, Personal tätig ist, hat er dafür zu sorgen, dass das Personal die geltenden Betriebssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet. Er ist verpflichtet, das Personal nach den für den Werkstandort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschäftigen, zu entlohnen und zu versichern.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Soweit der Lieferant sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises vorbehält, wird dieser Eigentumsvorbehalt von uns anerkannt, wobei die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8

Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von uns geheim zu halten und jedem Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Unter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verstehen wir alle Mitteilungen, Informationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, (verfahrens-) technisches Knowhow, Konstruktionseinzelheiten,

Betriebsdaten, Kalkulationen und Kundeninformationen, gleichgültig, ob diese von uns oder von einem Geschäftspartner von uns stammen, weiter gleichgültig, auf welchem Datenträger sich diese befinden, soweit diese nicht offenkundig sind oder werden.

2. Die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch den Lieferanten an Dritte darf nur dann erfolgen, wenn wir unter Angabe der Person des Dritten und des Umfanges der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schriftlich zugestimmt haben.
3. Soweit sich die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auf Datenträgern, gleich welcher Art, befinden und die in den Besitz des Lieferanten gelangen, verbleibt das Eigentum daran bei uns. Sie sind verschlossen aufzubewahren und jederzeit auf unsere Aufforderung hin uneingeschränkt herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Datenträgern ist ausgeschlossen.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung unserer Geschäftsbeziehung zum Lieferanten bestehen, und zwar solange die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht offenkundig geworden sind, wofür der Lieferant die Beweislast trägt.

§ 9

Vertragsbeendigung

1. Wir sind berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der Lieferant mit zwei oder mehr Einzellieferungen vollständig oder im erheblichen Umfang in Verzug gerät,
 - b) in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten wesentliche Verschlechterungen eintreten, die erwarten lassen, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.
2. Im Falle der Kündigung sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen entweder den bereits gelieferten Liefergegenstand gegen Bezahlung des anteilmäßigen Entgeltes zu behalten oder diesen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden Zug um Zug gegen Rückzahlung von uns bereits geleisteter Zahlungen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen teilweiser oder vollständiger Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Auf unsere Rechtsbeziehungen zu dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Darüber hinaus wird der Lieferant die „Ten Principles“ der UN Initiative Global Compact (Davos 01/99) sowie die Prinzipien und Rechte beachten, die von der International Labour Organization (ILO) in der "ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and its Follow-up" (Genf, 06/98) festgelegt wurden.

Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betruges oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen Wettbewerbsvorschriften, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht uns ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Vertragsverhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsverbindung mit uns betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

3. Für Kaufleute, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Gericht, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Wir sind jedoch berechtigt, auch Klage vor dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Lieferant seinen Sitz hat.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien werden eine Ersatzregelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.